

**Geschäftsordnung des Senats der HSPV NRW
am 17.10.2023 vom Senat der HSPV NRW
gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 FHGÖD beschlossen**

§ 1 - Vorsitz und Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher

(1) ¹Vorsitzende/r des Senats ist die/der Präsidentin/Präsident der Hochschule. ²Sie/er leitet die Sitzungen.

(2) ¹Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt die/der Vizepräsidentin/Vizepräsident den Vorsitz. ²Die/Der Vizepräsidentin/Vizepräsident nimmt sämtliche Befugnisse und Aufgaben wahr, die diese Geschäftsordnung im Regelfall der/dem Vorsitzenden zuweist. ³Sind die/der Vorsitzende und die/der Vizepräsidentin/Vizepräsident verhindert, wählt der Senat ein stimmberechtigtes Mitglied zur/zum Vorsitzenden.

(3) Die Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten sowie die Gruppe der Studierenden wählen aus ihrer Mitte je eine/einen Sprecherin/Sprecher und eine/einen stellvertretende/n Sprecherin/Sprecher.

§ 2 - Einberufung und Sitzungsformat

(1) Der Senat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(2) ¹Pro Kalenderjahr sollen mindestens drei Sitzungen stattfinden. ²Die Sitzungstermine sollen für jedes Kalenderjahr im Voraus als Vorschläge festgelegt werden.

(3) ¹Der Senat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. ²Die Einberufung hat in diesem Fall innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

(4) ¹Die/Der Vorsitzende entscheidet, ob eine Sitzung des Senates in physischer Anwesenheit (Präsenzsitzung) oder in elektronischer Kommunikation (Virtuelle Sitzung) durchgeführt wird. ²Die Entscheidung für eine virtuelle Sitzung ist den Mitgliedern des Senats mindestens sechs Tage vor der Einberufung mittels E-Mail an die dienstlichen E-Mail-Adressen bekanntzugeben. ³Die Sitzung muss abweichend von der Entscheidung der/des Vorsitzenden als Präsenzsitzung durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats dies innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen.

(5) Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin mittels E-Mail an die dienstlichen E-Mail-Adressen der Mitglieder.

(6) Die Einberufung enthält

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Zugangsdaten im Falle einer Virtuellen Sitzung,
- den Tagesordnungsvorschlag,
- einen Hinweis auf die elektronisch zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen.

§ 3 - Sitzungsunterlagen

(1) ¹Die vollständigen Sitzungsunterlagen sollen spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin in elektronischer Form bereitgestellt werden. ²Der Zugriff auf die Sitzungsunterlagen des nicht öffentlichen Teils ist auf die insoweit berechtigten Personen zu beschränken; stellvertretende Senatsmitglieder sind nur im Vertretungsfall zugriffsberechtigt. ³Die technischen Details der elektronischen Bereitstellung der Sitzungsunterlagen bestimmt die/der Vorsitzende unter Beachtung der Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit.

(2) ¹Die Sitzungsunterlagen des nicht öffentlichen Teils sollen mit dienstlichen Endgeräten abgerufen werden. ²Sie sind spätestens sieben Tage nach der Sitzung von allen Endgeräten zu löschen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 - Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Nichtteilnahme an einer Sitzung hat ein Senatsmitglied der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen.

(2) ¹Der Senat kann Personen, die keine Senatsmitglieder sind, als Berichterstatter/innen oder Sachverständige hinzuziehen; dies gilt auch für die nichtöffentlichen Teile der Sitzung. ²Im Falle einer Präsenzsitzung kann eine Teilnahme in elektronischer Kommunikation gestattet werden; die Entscheidung über die Gestattung trifft die/der Vorsitzende.

§ 5 - Tagesordnung

(1) Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Senats vor und stellt den Tagesordnungsvorschlag auf; die/der Sprecherin/Sprecher der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten sowie die/der Studierendensprecherin/Studierendensprecher sollen angehört werden.

(2) ¹Auf Verlangen eines stimmberechtigten Senatsmitglieds hat sie/er in den Tagesordnungsvorschlägen solche in den Aufgabenbereich des Senats fallende Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihr/ihm spätestens 21 Tage vor der Sitzung schriftlich zugegangen sind. ²Ein entsprechendes Vorschlagsrecht steht auch den Fachbereichsräten zu.

(3) ¹Die/Der Vorsitzende und die stimmberechtigten Senatsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung dringend notwendig geworden ist. ²Die Dringlichkeit ist zu begründen. ³Der ergänzende Vorschlag ist abzulehnen, soweit mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Senatsmitglieder ihm widerspricht.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird vom Senat beschlossen.

§ 6 - Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder physisch oder virtuell anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(3) Der Senat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 7 - Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich.

(2) ¹Bei Präsenzsitzungen kann die Zahl der Zuschauerinnen/Zuschauer aus organisatorischen Gründen begrenzt oder an eine vorherige Anmeldung gebunden werden. ²Die/Der Vorsitzende entscheidet und regelt die Einzelheiten.

(3) Bei Virtuellen Sitzungen sind zur Herstellung der Hochschulöffentlichkeit Bild- und Tonübertragungen des öffentlichen Teils der Sitzung zulässig; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die/Der Vorsitzende kann Personen, die nicht Mitglieder der HSPV NRW sind, die Teilnahme an den Sitzungen als Zuschauerinnen/Zuschauer gestatten, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht; § 4 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(5) ¹Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ²Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(6) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 8 - Befangenheit

¹Die Mitglieder des Senats und der von ihm eingerichteten Kommissionen dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder Angehörigen einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können. ²Besteht Besorgnis der Befangenheit, so hat das Mitglied die/den Vorsitzende/n zu unterrichten und sich der Mitwirkung zu enthalten; sie/er soll den Sitzungssaal oder die virtuelle Sitzung während der Beratung und Abstimmung verlassen.

§ 9 - Antrags- und Rederecht

(1) Von den Mitgliedern des Senats haben nur die stimmberechtigten Mitglieder das Antragsrecht.

(2) ¹Das Rederecht haben alle Mitglieder des Senats. ²Den nach § 4 Absatz 2 hinzugezogenen Personen steht das Rederecht im Rahmen der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben zu.

§ 10 – Redeordnung

(1) ¹Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Die/Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort direkt zu direkten Erwiderungen erteilen.

(2) ¹Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss erfolgen. ²Sie muss generell für alle Redner zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten gelten.

§ 11 – Abstimmung

(1) ¹Über Anträge wird durch Abstimmung entschieden. ²Die Abstimmung erfolgt, sobald keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag angenommen worden ist.

(2) ¹Vor der Abstimmung hat die/der Vorsitzende zu fragen, welche Anträge gestellt werden. ²Werden mehrere Anträge gestellt, so ist über den inhaltlich am weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ³Die Entscheidung über die Reihenfolge trifft im Zweifelsfalle die/der Vorsitzende. ⁴Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird vom Vorsitzenden vor der Abstimmung bekanntgegeben.

(3) Über Anträge wird mit „dafür“, „dagegen“ oder „Enthaltung“ abgestimmt.

(4) ¹Abgestimmt wird in der Regel öffentlich durch physisches oder in virtuellen Sitzungen durch virtuelles Handzeichen oder durch allgemeine Zustimmung. ²Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen. ³Über Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. ⁴Geheime Abstimmungen erfolgen in elektronischer Kommunikation oder mittels Stimmzetteln; § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Sofern es aufgrund technischer Probleme zu Beeinträchtigungen einer Abstimmung in elektronischer Kommunikation kommt oder Zweifel hinsichtlich der beeinträchtigungsfreien Stimmabgabe in elektronischer Kommunikation bestehen, ist die Abstimmung unmittelbar zu wiederholen.

(5) ¹Hauptberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wirken an Beschlüssen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren und die Bestellung von Dozentinnen/Dozenten unmittelbar berühren, nur beratend mit. ²In diesen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren und der Bestellung von Dozentinnen/Dozenten, haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der HSPV wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ³Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die/der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Senats.

§ 12 - Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und sind durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“ oder das Erheben beider Hände kundzutun. ²Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen; sie sind umgehend zu behandeln, unterbrechen jedoch weder eine Abstimmung, einen Wahlgang noch den jeweiligen Redner.

(2) Unter anderem sind folgende Anträge zur Geschäftsordnung zulässig:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler,
3. Befristete Unterbrechung der Sitzung,
4. Vertagung der Sitzung,
5. Schluss der Sitzung,
6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
8. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,

9. Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung,
10. Nichtbefassung mit einem Antrag,
11. Überweisung einer Sache,
12. Vertagung einer Beschlussfassung,
13. Schluss der Debatte,
14. Schluss der Rednerliste,
15. Beschränkung der Redezeit,
16. Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen.

(3) Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, zur Abstimmung.

(4) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. ²Erhebt ein stimmungsberechtigtes Mitglied Widerspruch, so kann einmal für und einmal gegen den Antrag, und zwar nur durch stimmberechtigte Mitglieder, gesprochen werden.

§ 13 – Beschlussfassung

(1) Der Senat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit höherrangiges Recht oder diese Geschäftsordnung keine anderen Mehrheiten vorschreiben.

(2) ¹Beschlüsse, die die Forschung oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit nach Absatz 1 der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten. ²Findet danach ein Antrag auch nach einem zweiten Abstimmungsgang keine Zustimmung, so genügt in einem dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten.

(3) ¹Jedes bei einer Beschlussfassung überstimmte Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. ²Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. ³Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) ¹Rechtswidrige Beschlüsse sind von der/dem Präsidentin/Präsidenten der Hochschule zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen. ⁴Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, so hat die/die Präsidentin/Präsident der Hochschule das für innere Angelegenheiten zuständige Ministerium zu unterrichten.

§ 14 – Umlaufverfahren

(1) ¹Der Senat kann im Umlaufverfahren Beschluss fassen, soweit dies in der Senatssitzung vorbehalten wurde; § 19 Abs. 5 bleibt unberührt. ²Darüber hinaus kann im Umlaufverfahren Beschluss gefasst werden, wenn sich die Einberufung des Senates als unverhältnismäßig erweist und nicht mehr als ein Fünftel seiner Mitglieder widersprechen. ³Das Umlaufverfahren kann in elektronischer Kommunikation oder schriftlich durchgeführt werden. ⁴Die/Der Vorsitzende legt die Form des Umlaufverfahrens fest; § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) In Fällen des Absatzes 1 Satz 2 unterrichtet die/der Vorsitzende die Senatsmitglieder über die Beschlussvorlage und die Widerspruchsmöglichkeit; die Unterrichtung soll mit der Beschlussfassung über den Antrag verbunden werden.

(3) ¹Widersprüche gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens müssen innerhalb von einer Woche nach der Unterrichtung nach Absatz 2 erfolgen. ²Die Frist beginnt im Falle der Durchführung des Umlaufverfahrens in elektronischer Kommunikation an dem Tag, der dem Tag der elektronischen Unterrichtung folgt, im Falle des schriftlichen Umlaufverfahrens mit dem dritten Tag nach der Aufgabe des Unterrichtungsschreibens an die Privatadressen zur Post. ³Verspätet eingehende Widersprüche bleiben unberücksichtigt.

(4) Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst; für die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Umlaufverfahren in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen/Professoren und der Bestellung von Dozentinnen/Dozenten dürfen nicht in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.

§ 15 – Eilentscheidungen

(1) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende. ²Das gilt - mit Ausnahme der Besetzung von Berufungskommissionen - nicht für die Wahlen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(3) ¹Die Eilentscheidung der/des Vorsitzenden ist dem Senat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ²Der Senat kann die Eilentscheidung aufheben, sofern nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

§ 16 – Kommissionen

(1) ¹Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Kommissionen bilden und Beauftragte benennen. ²Kommissionsmitglieder und Beauftragte dürfen auch Personen sein, die nicht Mitglieder der HSPV NRW sind.

(2) Kommissionen können als ständige Kommissionen oder in Abhängigkeit von ihrer Aufgabe befristet gebildet werden.

(3) Soweit der Senat keine/keinen Kommissionsvorsitzende/n bestimmt, wählen die Kommissionen diese/n aus ihrer Mitte.

§ 17 - Wahlen zu den Kommissionen

(1) Der Senat wählt die Mitglieder der Kommissionen.

(2) ¹Die Wahl erfolgt in der Regel offen. ²Sie erfolgt geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

(3) ¹Wahlen erfolgen auf Antrag der jeweiligen Gruppe nach der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten, der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden getrennt. ²Im Übrigen werden die Kommissionsmitglieder von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gewählt.

(3a) ¹Die Gruppe der Studierenden kann bestimmen, dass für die aus ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder der Kommissionen eine Benennung durch den Landesstudierendenvorstand oder die örtliche Studierendenvertretung erfolgt. ²Im Falle der Einsetzung von Berufungskommissionen kann die Gruppe der Studierenden für die Durchführung der Berufungsverfahren an den einzelnen Studienorten wechselnde Mitglieder der Kommission nach Absatz 3 wählen oder deren Benennung nach Satz 1 bestimmen.

(4) ¹Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Senats oder, wenn nach Gruppen gewählt wird, der anwesenden Mitglieder der Gruppe erhält. ²Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

(5) ¹Bei der Besetzung von mehreren Plätzen kann auch in einem Wahlgang gewählt werden, wenn diesem Verfahren kein stimmberechtigtes Senatsmitglied widerspricht. ²Jedes Senatsmitglied hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Personen von ihm in die Kommission zu wählen sind. ³Stimmhäufung ist unzulässig.

§ 18 - Berichterstattung

(1) Die/Der Vorsitzende berichtet dem Senat über wichtige Angelegenheiten der HSPV NRW.

(2) Die abschließende Berichterstattung der Vorsitzenden der Kommissionen erfolgt in der Regel in schriftlicher Form, soweit erforderlich mit einer Begründung der Vorlage.

(3) Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, von der Berichterstattung gemäß Absatz 2 abweichende Meinungen vorzutragen.

§ 19 – Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt.

(2) ¹Die/Der Protokollführerin/Protokollführer wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. ²Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) ¹Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll erstellt. ²Es enthält insbesondere:

- Tag, Zeit und Ort der Sitzung,
- Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Sondervoten.

³Die Abgabe persönlicher Erklärungen zum Protokoll ist zulässig. ⁴Über Personalangelegenheiten werden nur Beschlussprotokolle geführt, die den Antrag und das Abstimmungsergebnis enthalten. ⁵Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Sitzung des Senats öffentlich war und welche Tagesordnungspunkte von der Öffentlichkeit ausgeschlossen waren.

(4) ¹Das Protokoll wird für die Senatsmitglieder spätestens einem Monat nach der Sitzung in elektronischer Form bereitgestellt; § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ²Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.

(5) Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Senats ist im Umlaufverfahren zu genehmigen.

§ 20 – Akteneinsicht

Senatsmitgliedern ist Akteneinsicht in die vollständigen Unterlagen von Sitzungen, auch aus früheren Amtsperioden, zu gewähren.

§ 21 - Verschwiegenheitspflicht

¹Die an den Sitzungen des Senats teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Angelegenheiten verpflichtet. ² Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Senat bestehen.

§ 22 - Anwendbarkeit der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist für Senatskommissionen entsprechend anzuwenden, soweit die Senatskommissionen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen treffen.

§ 23 - Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können nur nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 gestellt werden.

§ 24 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch den Senat in Kraft.